



Genehmigungsbescheid
Shell Deutschland Oil GmbH Werk Wesseling
vom 22.04.2016
53.0062/15/4.4.1/Od/Ru

Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Redestillations-
Anlage (Anlagen Nr.: 0015) gemäß §16 BImSchG



1	Tenor	3
2	Kostenentscheidung	5
3	Kostenfestsetzung	5
4	Begründung	5
4.1	Sachverhaltsdarstellung	5
4.2	Verfahren	6
4.3	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	9
4.3.1	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2) 10	
4.3.2	Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	12
4.3.3	Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	12
4.3.4	Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)	12
4.3.5	Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG	13
4.3.6	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	15
4.3.7	Belange des Arbeitsschutzes	18
4.4	Rechtliche Begründung der Entscheidung	18
5	Nebenbestimmungen	19
5.1	Allgemeines	19
5.2	Bauaufsicht	19
5.3	Luft	20
5.4	Anlagenbezogener Gewässerschutz	22
5.5	Ausgangszustandsbericht	23
6	Hinweise	23
7	Rechtsbehelfsbelehrung	24

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Shell Deutschland Oil GmbH
Ludwigshafener Str.1
50389 Wesseling

auf Ihren Antrag vom 11.09.2015 die Genehmigung zur Änderung der

Redestillationsanlage Bau 313 (Anlage Nr. 0010)
(Nr. 4.4.1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Süd, Ludwigshafener Str.1, 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet im Wesentlichen:

- den Austausch der bisher vorhandenen Feldgeräte (Messungen und Transmitter) gegen neue Feldgeräte,
- die Entfernung der sicherheitsgerichteten Abschaltfunktion von vorhandenen Regelventilen und Installation von separaten Abschaltungen.
- die Errichtung von zusätzlichen TSO-Schnellschlussventilen zum Schutz von nachgeschalteten Equipments vor den Auswirkungen zu hoher bzw. zu niedriger Drücke,
- die Ausrüstung der Kolonne DK-151 mit einer zusätzlichen Überfüllsicherung,
- die Installation eines Fackelgaskondensatabscheiders zur Vermeidung von Flüssigkeitseintritt in die Hauptfackelleitung,

- die Installation eines neuen Luftkühlers an der Destillationskolonne DK-101, inkl. Änderung von Rohrleitungen und Austausch von Armaturen inkl. EMSR-Technik,
- die Aktualisierung der Feuerungswärmeleistung des Prozessofens DD-101 von 21 MW auf 25,8 MW,
- die Außerbetriebnahme des Schwefelabsorbers DA-101.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW
(Az.: 60-00548-15-01 vom 01.12.2015)

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zum Ausgangszustandsbericht (AZB) erteilt.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird.

Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

2 **Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3 **Kostenfestsetzung**

Die Festsetzung der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

4 **Begründung**

4.1 **Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 11.09.2015 reichte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Redestillationsanlage Bau 313 (Anlage Nr. 0010;Nr. 4.4.1 des Anhangs zur 4. BlmSchV) auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Süd, Ludwigshafener Str.1, 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60 ein.

An der o.a. Anlage sollen folgende Änderungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- der Austausch der bisher vorhandenen Feldgeräte (Messungen und Transmitter) gegen neue Feldgeräte,
- die Entfernung der sicherheitsgerichteten Abschaltfunktion von vorhandenen Regelventilen und Installation von separaten Abschaltungen,
- die Errichtung von zusätzlichen TSO-Schnellschlussventilen zum Schutz von nachgeschalteten Equipments vor den Auswirkungen zu hoher bzw. zu niedriger Drücke,
- Die Ausrüstung der Kolonne DK-151 mit einer zusätzlichen Überfüllsicherung,
- die Installation eines Fackelgaskondensatabscheiders zur Vermeidung von Flüssigkeitseintritt in die Hauptfackelleitung,
- die Installation eines neuen Luftkühlers an der Destillationskolonne DK-101, inkl. Änderung von Rohrleitungen und Austausch von Armaturen inkl. EMSR-Technik,

- die Aktualisierung der Feuerungswärmeleistung des Prozessofens DD-101 von 21 MW auf 25,8 MW,
- die Außerbetriebnahme des Schwefelabsorbers DA-101.

4.2 Verfahren

Art des Verfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Redistillationsanlage Bau 313 (Anlage 0010) ist der Nr. 4.4.1. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Redestillationsanlage Bau 313 zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Hauptanlage (1.1) in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist. Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH beantragte mit Einreichung des Antrags, entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags abzusehen. Nach Prüfung der hierzu dargelegten Ausführungen in den Antragsunterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung der Redestillationsanlage Bau 313 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Shell Deutschland Oil GmbH gestellten Antrag abgesehen.

Da die o.a. Anlage unter die Ziffer 4.3. Spalte 1 des Anhangs 1 des UVPG (UVP-pflichtige Anlagen) fällt, erfordert die wesentliche Änderung der o.a. Anlage gemäß §

1 Abs. 3 der 9. BImSchV die Prüfung, ob die wesentliche Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln am 17.02.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt ist das „BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Mineralöl- und Gasraffinerien, Oktober 2014; Durchführungsbeschluss der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU)“.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen, sind nicht erkennbar, sodass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragseingang

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat mit Datum vom 11.09.2015 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Redestillationsanlage Bau 313 (Anlage Nr. 0010) gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Wesseling
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- DEHSt
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 51 (Naturschutz)
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teilsicherheitsberichtes beteiligt.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Ver-

meidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Die den Antragsunterlagen unter Kapitel 10 beigefügte Schornsteinhöhenberechnung (Projektnummer 15-07-03-S) nach der Nr. 5.5 TA-Luft vom 14.08.2015 weist eine rechnerische Kaminhöhe von 32 m über Flur aus. Der bestehende Schornstein ist mit 75 m Bauhöhe höher als die rechnerische Kaminhöhe und verletzt damit das Vorsorgeprinzip der TA-Luft nicht.

Nach Nr. 5.5.2 Abs. 2 TA-Luft ist weiterhin zu prüfen, ob, wenn mehrere gleiche hohe Schornsteine mit gleichartigen Emissionen in räumlicher Nähe stehen, die Emissionen bei der Bestimmung der Kaminhöhe zusammenzufassen sind.

Das Gutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine Zusammenfassung von Kaminhöhen nach der Nr. 5.5.2 TA-Luft nicht notwendig ist.

Die Antragstellerin hat in der den Antragsunterlagen unter Kapitel 9 beigefügten Immissionsprognose (Projekt-Nr. 15-07-03-S) nachvollziehbar dargelegt, dass bezogen auf den Luftpfad, durch die wesentliche Änderung der Redestillationsanlage Bau 313 (Anlage-Nr. 0010) im Werk Süd keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Bezüglich der Einzelheiten verweise ich auf den entsprechenden Verwaltungsakt.

Bezüglich der diffusen Emissionen konnte die Antragstellerin in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar nachweisen, dass die Vorgaben der TA-Luft eingehalten werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter Nr. 5.3.1 bis 5.3.8 eingehalten werden, hat die Genehmigungsbehörde aus Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen.

Gerüche

Die im Tenor aufgeführte Änderung der Redestillationsanlage Bau 313 verursacht keine zusätzlichen Gerüche.

Geräusche

Die im Tenor aufgeführte Änderung der Redestillationsanlage Bau 313 verursacht keine zusätzlichen Geräusche.

Erschütterungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der geänderten Anlage keine zusätzlichen Erschütterungen aus.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Weitere zusätzliche bzw. neue relevante sonstige Umwelteinwirkungen und ionisierende Strahlen treten durch die Änderung der Redestillationsanlage Bau 313 nicht auf.

4.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die Belange der Abfallwirtschaft sind von den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

4.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Shell Deutschland Oil GmbH ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem eine Gefahrenanalyse sowie Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

Diese Szenarien mit den größten berechneten Immissionen und einem Vergleich mit den einschlägigen Störfallbeurteilungswerten sind in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt.

Nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung sind über die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können hinaus, vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Im vorgelegten Teilsicherheitsbericht erläutert die Antragstellerin ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen.

Der Stand der Sicherheitstechnik, dem gemäß § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen entsprechen müssen, ist ebenfalls den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu entnehmen.

Die Antragstellerin hat den Teilsicherheitsbericht für die Anlage fortgeschrieben und der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Der Teilsicherheitsbericht ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 27.01.2016 (Gutachtennr.: 1443.4.1) festgestellt, dass die Antragstellerin für das beantragte Vorhaben eine systematische Gefahrenquellenbeurteilung durchgeführt hat. Mit den in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sind der Eintritt eines Störfalls und damit eine ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

4.3.6.1 Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes sind von den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

4.3.6.2 Gewässerschutz

Abwasser

Gemäß den Antragsunterlagen fallen in der geänderten Anlage keine zusätzlichen Prozessabwässer an.

Das bestehende Entwässerungssystem wird durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert.

Vorbeugender Gewässerschutz

Im Rahmen des Antrages werden Anlagen im Sinne der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetrieben NRW (VAwS NRW) neu errichtet oder geändert.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter Nr. 5.4.1 bis 5.4.5 eingehalten werden, bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine Bedenken.

Löschwasserrückhaltung

In den Antragsunterlagen ist plausibel dargestellt, dass sich im Rahmen der beantragten Maßnahmen keine Änderungen in Bezug auf das Löschwasserentsorgungskonzept für die Bereiche der Redestillationsanlage Bau 313 ergeben.

4.3.6.3 Ausgangszustandsbericht

Der Genehmigungsbehörde liegt der AZB mit Datum vom 31.03.2016 (eingereicht mit Datum vom 13.04.2016) vor. Eine abschließende Prüfung durch die Obere Bodenschutzbehörde konnte bisher nicht erfolgen. Insofern wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt.

Die SDO hat ihr diesbezügliches Einverständnis mit Datum vom 22.04.2016 schriftlich erklärt (§ 12 Abs. 2a BImSchG).

4.3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Mit Stellungnahme vom 04.12.2015 hat die Obere Natur- und Landschaftsschutzbehörde mitgeteilt, dass bezüglich des beantragten Vorhabens aus Sicht von Natur und Landschaft keine Bedenken bestehen. Die Behörde folgt dem Ergebnis der in den Antragsunterlagen vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe 1. Erhebliche Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben verursacht werden können, können offensichtlich ausgeschlossen werden.

Entsprechende naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen wurden nicht formuliert.

4.3.6.5 Bauplanungsrecht

Mit Stellungnahme vom 01.12.2015 (Az.: 60-00548-15-01) hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Kapazität der Redestillationsanlage Bau 313.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt. Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die

Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

4.3.6.6 Bauordnungsrecht

Mit Stellungnahme vom 01.12.2015 (Az.:60-00548-15-01) hat die Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling festgestellt, dass die Baugenehmigung unter der Voraussetzung erteilt wird, dass die Nebenbestimmungen unter Nr. 5.2.1 bis Nr. 5.2.4 eingehalten werden.

4.3.6.7 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Wesseling hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 11.11.2015 (Az.: Ey) mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

4.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen u.a.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 30.11.2015 (Az.:55.883-G-129-15-Ket) hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Entsprechende arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen wurden nicht formuliert.

4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des

Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen

5.1.3 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

5.2 Bauaufsicht

5.2.1 Mit der Ausführung der baulichen Anlage darf erst nach Vorlage der geprüften bautechnischen Nachweise begonnen werden. Dabei sind Bemerkungen im Prüfbericht und ggf. „Grüneintragungen“ in den bautechnischen Nachweisen zu beachten.

5.2.2 Für das Bauvorhaben ist der Standsicherheitsnachweis, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss, erforderlich. Diese muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Gleichzeitig ist ein staatlich anerkannter Sachverständiger nach § 85 Abs. 2 BauO NRW zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden ist.

Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

5.2.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs. 1 BauO NRW) ist die Bescheinigung vom staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den eingereichten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).

5.2.4 Die Fertigstellung des Rohbaus- und die abschließende Fertigstellung sind nach dem jeweiligen Stand bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

5.3 Luft

Die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Volumengehalt von Sauerstoff im Abgas von 3 Prozent. Die Masse der emittierten Stoffe ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

5.3.1 Für das eingesetzte Raffinerie-Heizgas der Öfen DD-101 und DD-151 darf an der **Quelle 710** bzw. **709** kein Tagesmittelwert die im folgenden aufgeführten Massenkonzentrationen und kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unten aufgeführten Massenkonzentrationen überschreiten:

Komponente	Einheit	Grenzwert
Staub	mg/m ³	5
CO	mg/m ³	80
SO _x	mg/m ³	35
NO _x	g/m ³	0,20

- 5.3.2** Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der (geänderten) Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach §29b i.V.m. 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 5.3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 5.3.3** Die Messungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.3.2 geforderte Messung.
- 5.3.4** Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 5.3.5** Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 5.3.2 und 5.3.3 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung des Anhangs F der DIN EN 15259: 2008-01 zu erstellen. Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen zuzusenden.
- 5.3.6** Die Flanschverbindungen sind technisch dicht auszuführen. Für die Flanschverbindungen, die mit Stoffen der 5.2.6 TA-Luft beaufschlagt werden, ist ein Dichtheitsnachweis nach DIN EN 1591-1 zu führen. Der Dichtheitsnachweis ist für die Dichtheitsklasse L_{0,01} zu führen.

- 5.3.7** Neuinstallierte Pumpen, in denen Stoffe der 5.2.6 TA-Luft gefördert werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.1. TA-Luft technisch dicht auszuführen. Es sind Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- und Sperrmedium, mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung oder Magnetkupplung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- 5.3.8** Neuinstallierte Absperr- oder Regelorgane, in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA-Luft gehandelt werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.4 TA-Luft zur Abdichtung der Spindeldurchführungen mit hochwertigen abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse auszurüsten. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) temperaturspezifische Leckageraten eingehalten werden.

5.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz

- 5.4.1** Die gemäß Antrag zu errichtenden Betonrückhaltesysteme sind nach DIN 1045-3:2012-03 entsprechend der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" des DAfStb, März 2011, auszuführen.
- 5.4.2** Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage sind der zuständigen Überwachungsbehörde die folgenden Nachweise vorzulegen:
- Bauausführung mit Beton der Überwachungsklasse 2 gemäß DIN 1045-3:2008-08
 - Festigkeitsklasse $\geq C 30/37$
 - Wasserzementwert $w/z \leq 0,5$

- 5.4.3** Die gemäß Nr. 8.4.3 des Teils 1 der DAfStb-Richtlinie, März 2011, zu erstellenden Dokumentationen über Bauausführung, Prüfungen und Instandsetzung sowie über Überwachungsergebnisse sind dauerhaft am Betriebsort der Anlage in Urschrift oder Kopie aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.
- 5.4.4** Die neu zu errichtenden Rohrleitungen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z.B. Messwarte) oder mittels monatlicher Kontrollgänge durch fachlich geschultes Personal unter Betriebsbedingungen zu überwachen. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind aufzuzeichnen und notwendige Maßnahmen sind zu veranlassen.
- 5.4.5** Zum Nachweis der infrastrukturellen Maßnahmen (I2) der Technischen Regel ATV-DVWK-A 780 ist dem zuständigen Überwachungsdezernat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Alarm- und Maßnahmenplan im Fall einer zutreffenden Änderung vorzulegen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen bei Undichtigkeiten bzw. Leckagen der Rohrleitung beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

5.5 Ausgangszustandsbericht

- 5.5.1** Der aktuelle Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 31.03.2016 ist der Oberen Bodenschutzbehörde zur Prüfung vorgelegt worden. Mit Stellungnahme vom 22.04.2016 hat die Obere Bodenschutzbehörde diverse Ergänzungen und Nachbesserungen gefordert. Die o.a. Stellungnahme ist Ihnen mit E-Mail vom 22.04.2016 zugesandt worden. Die in der o.a. Stellungnahme aufgeführten Nachforderungen und Ergänzungen sind unverzüglich im AZB umzusetzen. Der entsprechend korrigierte und ergänzte AZB ist der Genehmigungsbehörde bis spätestens zum **30.06.2016** vorzulegen.

6 Hinweise

- 6.1** Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen

Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 52) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrin oder den Bauherrn.

7 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Rucman)